

Kleinregion Weiz
Obmann Bgm. Gottfried HEINZ
8160, Thannhausen 1

An den
Landeshauptmann von Steiermark
Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
Fachabteilung 13A
Referat Wasser- und Schifffahrtsrecht
zH Dr. Gerhard Neuhold
Landhausgasse 7
8010 Graz

fa13a@stmk.gv.at
begutachtung@stmk.gv.at

Thannhausen, 2. August 2012

Begutachtung

Sehr geehrter Herr Dr. Neuhold,

wir wurden mit Schreiben der Behörde vom 6. Juli 2012 GZ FA13A-33.40-12/2008-158, davon in Kenntnis gesetzt, dass die Schongebietsverordnung "Weizer Bergland" novelliert werden soll. Dabei wurde uns die Möglichkeit eingeräumt zur geplanten Änderung bis zum 6. August 2012 eine Stellungnahme abgeben zu können.

Wir und unsere Gemeindebürger sind Hauptbetroffene der Schongebietsverordnung. Das in unseren Gemeindegebieten gewonnene Wasser kommt jedoch überwiegend nicht unseren Gemeindebürgern zu Gute, sondern dient im Wesentlichen der Stadtgemeinde Weiz, die selbst nur mit einem kleinen Gebiet von der Verordnung erfasst ist. Eine Abgeltung dieses einseitigen Nutzens ist bislang nicht erfolgt.

Wir haben sowohl gegen den Bestand, als auch gegen die geplante Novellierung der Schongebietsverordnung erhebliche Bedenken, die wir wie folgt begründen:

1. Unschlüssige Abgrenzung des Schongebiets

Die Abgrenzung des Schongebiets erscheint uns nicht nachvollziehbar. Von der Schongebietsverordnung werden **Teile der Stadtgemeinde Weiz aus nicht nachvollziehbaren Gründen ausgeklammert**, während vergleichbare Einschnitte an sonstigen Stellen nicht vorgenommen wurden. Dies verwundert umso mehr, als auf Teilen dieser Flächen zu schützende Wasserentnahmen stattfinden. Es kann aus unserer Sicht nicht nachvollzogen werden, **warum gerade der Bereich der unmittelbaren Quelfassungen nicht schützenswert sein soll**, während die Nutzung

von Flächen des bloßen Einzugsgebiets großflächig starken Restriktionen unterliegt.

Wir regen daher anlässlich der geplanten Novellierung dringend **eine nochmalige Überprüfung der Grenzen des Schongebiets** durch Probebohrungen und Tracer-Versuche an, wobei insbesondere berücksichtigt werden muss, welchen Zufluss die jeweiligen Flächen zu den Quellen haben.

2. Unzureichende Begründung der geltenden Verordnung

Durch die Schongebietsverordnung kommt es bereits nach der geltenden Rechtslage zu massiven Einschränkungen der Flächennutzung. Insbesondere aufgrund der unklaren Formulierung herrschte in der Bevölkerung große Unsicherheit, über die Unzulässigkeit bzw "in bestimmter Weise" zulässige Vornahme von Tätigkeiten. Wir haben daher den Bescheid des Bundesumweltsenats vom 09.02.2012, US 8B/2011/25-13, sehr begrüßt, weil damit klargestellt war, dass die in § 4 der Schongebietsverordnung vorgesehenen Maßnahmen nur der Bewilligungspflicht unterliegen. Dessen ungeachtet weisen wir darauf hin, dass auch die Bewilligungspflicht zu **deutlichen Mehrbelastungen und einem höheren bürokratischen Aufwand für die Bevölkerung** führt, der hinreichend begründet sein muss.

Diese **Begründung lässt die Verordnung aber vermissen**. Die Verordnung greift in den Bestand nicht ein, wodurch die **bestehenden Belastungen für das Trinkwasser bestehen bleiben**. Es wird als bekannt vorausgesetzt, dass aus dem Karst gewonnenes Trinkwasser regelmäßig verunreinigt ist. Niederschlagswasser kommt mit dem Boden in Berührung und fließt dann durch den Karst, der selbst keine reinigende Wirkung hat, zu den Quellen. Es verwundert daher nicht, wenn auch das hier gewonnene Wasser bis zur Genusstauglichkeit von den Wasserverbänden aufbereitet werden muss. Auch die **Situierung der Quellen unmittelbar neben Straßen bzw in Betriebsgeländen trägt einen nicht unerheblichen Teil zur Verunreinigung des Wassers bei**. Lokale Schutzbestimmungen wurden weder durch die Verordnung, noch auf sonstige Weise getroffen. All diese Probleme werden durch die Schongebietsverordnung nicht gelöst, sondern bloß denkmögliche künftige Gefahren Restriktionen unterworfen.

Besonders ärgerlich sind hier die Restriktionen für Grabungen über eine Tiefe von 3m, weil diese bei zahlreichen Bauten in den Gemeindegebieten stattfinden. Gleiches gilt für die Einschränkungen bei der bergbaulichen, land- und forstwirtschaftlichen Nutzung.

Wir wurden zudem von der Marko GmbH & Co KG darüber informiert, dass die

Stellungnahmen von Univ.-Doz. Dr. Hacker, die der Schongebietsverordnung zugrundeliegen, massive fachliche Mängel aufweisen. Diese widersprechen facheinschlägigen Normenwerken für die Ausweisung von Schongebieten (*ÖVGW*, Schutz- und Schongebiete. Richtlinie W 72; *ÖWAV*, *ÖWAV*-Regelblatt 201. Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen), wie in einem uns übermittelten Gutachten vom Büro Geoteam aufgezeigt wird. **Selbst die landeseigene Fachabteilung 17B äußerte in ihrer Stellungnahme Bedenken gegen den Verordnungstext.**

Wir vermeinen, dass aus rechtsstaatlichen Überlegungen bereits im Zuge der ursprünglichen Verordnungserlassung eine nähere Überprüfung der Grundlage der Verordnung stattfinden hätte müssen, bevor es durch eine Verordnung zu derart massiven Eingriffen in die Rechte unserer Gemeindebürger kommt.

3. Beiziehung eines externen Gutachters

Gerade vor dem Hintergrund dieser Mängel erscheint es fragwürdig, warum das Land zur Ermittlung der Grundlagen nicht auf den eigenen Sachverständigendienst zurückgegriffen hat. Die Sachverständigen haben sich offensichtlich mit diesem Thema ohnehin auseinandergesetzt. Vor dem Hintergrund der verfolgten Sparpolitik des Landes ist die **Befassung eines externen Sachverständigen**, der dem Vernehmen nach über € 40.000,00 für seine **fachlich unzureichende Analyse erhalten** hat, nicht nachvollziehbar und eine **Verschwendung dringend benötigter Steuermittel**.

Wir fordern daher an dieser Stelle nochmals ausdrücklich eine genaue Überprüfung sämtlicher Grundlagen, die zur Erlassung der Schongebietsverordnung geführt haben. Sollte sich – wie anzunehmen ist – herausstellen, dass Restriktionen gelockert oder aufgehoben werden können oder die Ausdehnung des Schongebiets eingeschränkt werden kann, so ist dies aus unserer Sicht umgehend zu veranlassen.

4. Zum aktuellen Entwurf

Trotz der oben angeführten Bedenken soll die Schongebietsverordnung nun weiter verschärft werden. Die bisher in § 4 angeführten Maßnahmen sollen künftig nicht mehr in bestimmter Weise zulässig sein, sondern werden schlicht untersagt. Damit wird die Nutzung der vom Schongebiet betroffenen Flächen weiter eingeschränkt und kommt es dadurch zu erheblichen Schäden aller betroffenen Grundeigentümer.

Nochmals sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass die **vorliegenden Unterlagen die vorgesehenen Restriktionen nicht begründen können. Dies gilt umso mehr für**

die geplante Novellierung, die eine bloße Verschärfung der Verordnung zum Ziel hat.

In diesem Zusammenhang wurde uns ebenfalls ein Gutachten von Mag. Grafeneder und eine neuerliche Beurteilung des Büros Geoteam zur Verfügung gestellt, aus denen ershen werden kann, dass auch eine **aktuelle Überprüfung der fachlichen Grundlagen keinen Hinweis auf das Erfordernis von absoluten Verboten erkennen lässt**. Diese Gutachten beziehen sich zwar vorwiegend auf den Abbau von Bodenschätzen, jedoch ist deren Aussage wohl auch auf die weiteren Verbote sinngemäß auszudehnen. Das Land differenziert offensichtlich nicht zwischen Schutz- und Schongebieten und den dort zulässigen, bzw aus fachlicher Sicht notwendigen Beschränkungen. Dies wäre aber aus Sicht der betroffenen Gemeindebürger unbedingt geboten.

Die geplante Verschärfung ist daher aus unserer Sicht nicht begründet und mangels fundierter fachlicher Grundlagen abzulehnen. Die durch die Verordnung bewirkten Beschränkungen und die vorliegend geplanten **Verschärfungen betreffen unsere Gemeindebürger massiv und schränken deren geschützten Eigentumsrechte deutlich ein**. Dies ist jedenfalls so lange **unzulässig**, als nicht hinreichend genau nachgewiesen wird, dass die geforderten Beschränkungen unabdingbar sind. Die bloße **Möglichkeit von Gefährdungen des Grundwassers ohne hinreichende Wahrscheinlichkeit reicht nicht aus, um derartig massive Einschränkungen zugunsten von Quellen zu begründen, die ohnehin kein genusstaugliches Trinkwasser produzieren.**

5. Drohende Vernichtung von Arbeitsplätzen

Durch die Novellierung sind die ortsansässigen Betriebe erheblich gefährdet. Insbesondere ist zu erwarten, dass bei Umsetzung der geplanten Novelle die Marko GmbH & Co KG die geplante Erweiterung am Wolfsattel nicht vornehmen kann. Dadurch werden **jedenfalls 100 Arbeitsplätze**, indirekte Arbeitsplätze nicht mitgerechnet, **für unsere Gemeindebürger vernichtet**. Deutliche Preissteigerungen bei Rohstoffen sind ebenfalls absehbar.

Diese wirtschaftlichen Folgen können aus unserer Sicht keinesfalls akzeptiert werden, zumal es offenbar keinen fachlichen Grund für die Verbote gibt.

6. Entschädigungen

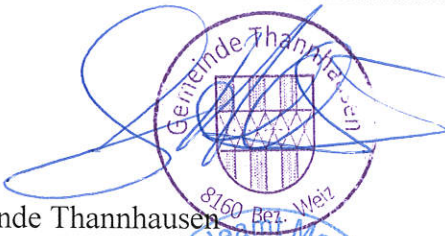
Wir weisen darauf hin, dass wir anlässlich dieser Novellierung sämtliche **Gemeindebürger über die Möglichkeit der Geltendmachung von**

Entschädigungsansprüchen informieren werden (§ 34 Abs 4 WRG). Abzugelten sind nicht nur die Kosten im Zusammenhang mit den Beschränkungen, sondern auch die Verfahrenskosten, die Kosten der allfälligen Rechtsvertretungen sowie die Kosten nachfolgender Gerichtsverfahren.

Den übermittelten Unterlagen kann nicht entnommen werden, ob sich die **Wasserverbände auf die in diesem Zusammenhang erwachsenden Kosten bewusst sind.**

Wir verlangen daher eine nochmalige Überprüfung der fachlichen Grundlagen und Beschränkung der Schongebietsverordnung auf jene Maßnahmen, die auf fundierte Gutachten gestützt unbedingt notwendig sind.

Mit freundlichen Grüßen

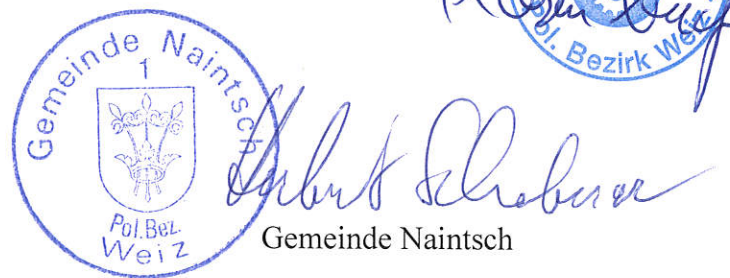

Gemeinde Thannhausen


Gemeinde Naas


Gemeinde Mortantsch


Gemeinde Krottendorf


Gemeinde St. Kathrein am Offenegg


Gemeinde Naintsch

Gemeinde Hohenau an der Raab



Gemeinde Feistritz bei Anger



AUFTRAGGEBER:



Marko Ges.m.b.H. & Co KG

In der Weiz 133, 8160 Weiz

PROJEKT:

Schongebietsverordnung "Weizer Bergland" LGBl. Nr. 58/2009

Entwurf vom 05.07.2012 zur Änderung der Verordnung

Hydrogeologische Stellungnahme



Geoteam

Technisches Büro für Hydrogeologie, Geothermie und Umwelt Ges.m.b.H.

Bahnhofgürtel 77
A-8020 Graz
Tel.: +43-316/269 269
Fax.: DW 15
office@geoteam.at
www.geoteam.at

BEARBEITUNG: MAG. CHRISTIAN KRIEGL & UNIV.-PROF. DR. JOHANN GOLDBRUNNER

DATUM: 23.07.2012

REV.: 0

RN: 1121-3

FILE: G:\DATEN\PROJEKTE\STMK\NAAS\WOLFSATTEL_UVP_0702\SCHONGEBIET_1121\1121_03_GA_SG_NOVELLE_120723.DOCX

AUSFERTIGUNG: A

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Einleitung und Beauftragung.....	1
2.	Unterlagen.....	1
3.	Chronologie	2
4.	Hydrogeologische Stellungnahmen der Amtssachverständigen	4
5.	Hydrogeologische Stellungnahme.....	6

BEILAGENVERZEICHNIS

Beilage 1: Gutachterliche Stellungnahme GZ. FA17B-90-15/2008-66 des Hydrogeologischen ASV Mag. Peter Rauch vom 15.04.2008.

1. EINLEITUNG UND BEAUFTRAGUNG

Die Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG plant auf dem Wolfsattel in der Gemeinde Naas den Abbau von hochwertigen Kalksteinen. Das dafür entwickelte Projekt wurde beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung zur Umweltverträglichkeitsprüfung eingereicht, wobei für den Fachbereich Hydrogeologie der UVE ein Gutachten mit 08.04.2008 (ergänzt am 23.01.2009 (6)) erstellt wurde.

Mit der Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26.06.2009 (7) wurde ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt. Nach dieser Verordnung liegt das geplante Vorhaben am Wolfsattel in der Zone I des Schongebietes, woraufhin die UVP-Behörde eine Unzulässigkeit des Projekts Wolfsattel ableitete.

In den Entscheidungen des Umweltsenats (18.03.2010 und 09.02.2012) wurde jedoch festgestellt, dass die in der Schongebietsverordnung als "unzulässig" angeführten Maßnahmen und Tätigkeiten, unter denen auch die Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben und Steinbrüchen - und somit auch das Projekt Wolfsattel - fielen, aufgrund der in der Verordnung gewählten Formulierungen als nicht absolut verboten aufzufassen sind (1).

Zur Klarstellung der beabsichtigten Verbote wurde mit Schreiben GZ FA13A-33.40-12/2008-158 vom 06.07.2012 von der zuständigen Behörde ein Änderungsentwurf der Schongebietsverordnung zur Begutachtung verteilt (1).

In diesem Zusammenhang wurde die *Geoteam Ges.m.b.H.* mit der hydrogeologischen Prüfung des Novellierungsentwurfes unter Einbeziehung der Stellungnahmen der hydrogeologischen Amtssachverständigen des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung betraut. Grundlage dazu bilden das Angebot HA 01_11/12 vom 11.07.2011 der Fa. Geoteam und die mit Schreiben AB 1121 vom 10.08.2011 bestätigte Auftragserteilung der Fa. *Marko Ges.m.b.H. & Co KG*.

2. UNTERLAGEN

- (1) AMT DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG (2012): *Novellierung Schongebietsverordnung "Weizer Bergland" - Verordnungsentwurf Stand 05.07.2012 mit Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Begleitschreiben.*- Fachabteilung 13A GZ. FA13A-33.40-12/2008-158, 4 Seiten, 06.07.2012, Graz.
- (2) GRAFENEDER, G. & P. GSPALT (2012): *Weizer Bergland - Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht.*- Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 17B, hydrogeologischer ASV Mag. Gerhard Grafeneder, GZ. FA17B-41.10-4/2012-5, 8 Seiten, 03.07.2012, Graz.
- (3) HACKER, P. (2008): *Analyse über die Notwendigkeit (sic!) von Maßnahmen zur Hintanhaltung von Gefährdungen im Einzugsgebiet der Baumühlquelle Weiz.*- Gutachten Doz. Dr. Peter Hacker (AG: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A u. FA 19A), 21 Seiten, 1 Anhang, 15.11.2008, Wien.
- (4) HACKER, P. (2009): *Hydrogeologisches Gutachten zum Thema Errichtung eines Straßentunnels auf der östlichen Talseite der Weizklamm hinsichtlich Risiko für die lokalen Karst-*

- wasservorkommen und für die Baumühlquelle.- Univ.-Doz. Dr. Peter Hacker (AG: Amt der Steiermärkischen Landesregierung, FA 13A), 20 Seiten, 1 Anhang, 15./25.03.2009, Wien.
- (5) KRIEGL, C. & J. GOLDBRUNNER (2011): 58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 28.06.2009 "Wasserschongebiet Weizer Bergland". Hydrogeologische Stellungnahme.- Geoteam Ges.m.b.H. (AG: Marko GesmbH & CoKG), 18 Seiten, 23.09.2011, Graz.
- (6) KRIEGL, C., J. GOLDBRUNNER, H.P. HEISS, V. VASVARI, H. GAICH & E. NEUBAUER (2009): Kalkabbau Wolfsattel. Umweltverträglichkeitserklärung 2008 - Fachbeitrag Hydrogeologie.- Geoteam Ges.m.b.H., 170 Seiten, 12 Beilagen, 2 Anlagen, 23.01.2009, Graz.
- (7) LANDESHAUPTMANN VON STEIERMARK (2009): 58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juni 2009, mit der ein Schongebiet zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz bestimmt wird.- Landesgesetzblatt Jahrgang 2009, 17. Stück, 4 Seiten, 1 Anhang, ausgegeben und versendet am 30.06.2009.
- (8) RAUCH, P. (2008): Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht zum Entwurf des Grundwasserschongebietes Weizer Bergland.- Amt der Steiermärkischen Landesregierung Fachabteilung 17B, hydrogeologischer ASV OBR Mag. Peter Rauch, GZ. FA17B-90-15/2008-66, 5 Seiten, 15.04.2008, Graz.
- (9) ÖVGW (2004): Schutz- und Schongebiete. Richtlinie W 72.- 47 Seiten, 01.02.2004, Wien.
- (10) ÖWAV (2007): ÖWAV-Regelblatt 201. Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen.- ÖWAV, 80 Seiten, Wien.

3. CHRONOLOGIE

Wie bereits in Kap. 1 einleitend ausgeführt wird, wurde für das Projekt Wolfsattel der Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG das UVE-Gutachten für den Fachbereich Hydrogeologie von GEOTEAM mit 08.04.2008 erstellt und bei der Behörde eingereicht. Das Gutachten bewertete das Projekt Wolfsattel unter Einhaltung von Sicherheits- und Monitoringmaßnahmen aus Sicht des Fachbereichs als umweltverträglich.

Mit Schreiben vom 15.04.2008 übermittelte der hydrogeologische Amtssachverständige für Hydrogeologie OBR Mag. Peter RAUCH eine gutachterliche Stellungnahme (8) zum Entwurf des Grundwasserschongebietes Weizer Bergland an die Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung. Darin wird vom Sachverständigen dezidiert festgestellt, dass aus hydrogeologischer Sicht eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet wird (siehe Beilage 1 und Kap. 4).

Im Auftrag der Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Wasser- und Schifffahrtsrecht und der Fachabteilung 19A Wasserwirtschaftliche Planung und Siedlungswasserwirtschaft des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung wurde mit 15.11.2008 von HACKER eine "Analyse betreffend die Gefährdung der Baumühlquelle" (3) ausgefertigt. Wie dem Gutachten zu entnehmen ist, steht es in Zusammenhang mit der Erstellung eines Schongebietes zum Schutz der Baumühlquelle Weiz und dem Projekt Kalkabbau Wolfsattel der Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG. Das Gutachten bewertet in seinen Schlussfolgerungen ein Bergbauggebiet auf dem Sattelberg aus Sicht des Grundwasserschutzes als nicht umweltverträglich. Weiters wird generell ein Bergbau im Karstsystem des Weizer Berglandes als nicht zulässig eingestuft.

Mit Vorliegen der Endergebnisse des Markierungsversuchs und daraus abgeleiteten Störfallbetrachtungen wurde das UVE-Gutachten des Fachbereichs Hydrogeologie am 23.01.2009 von GEOTEAM in ergänzter Form ausgefertigt (6) und die Umweltverträglichkeit des Projekts Wolfsattel nach hydrogeologischen Kriterien erneut festgestellt.

Mit Datum 15.03.2009 oder 25.03.2009 legte HACKER ein weiteres Gutachten im Auftrag der Fachabteilung 13A Umwelt- und Anlagenrecht, Wasser- und Schifffahrtsrecht des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung vor (4). Das Gutachten behandelte das Risikopotential für die lokalen Karstwasservorkommen und für die Baumühlquelle im Falle der Errichtung eines Straßentunnels auf der östlichen Talseite der Weizklamm. Es kam zum Schluss, dass eine Veränderung der Qualitäten und Quantitäten der Quellwässer durch den Bau und den Betrieb eines Tunnels sehr wahrscheinlich und das Gefahrenpotential durch technische Maßnahmen nicht absolut beherrschbar ist.

In der 58. Verordnung des Landeshauptmannes von Steiermark vom 26. Juni 2009 (7) wurde ein Schongebiet, bestehend aus einer Zone I und einer Zone II, zur Sicherung der Wasserversorgung und zum Schutz der Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz festgelegt. In der Zone I ("Engeres Schongebiet") sind unter anderem *"die Errichtung und Erweiterung (Gewinnberechtigung) von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen, die Errichtung und Erweiterungen von Tunneln, Stollen und Kavernen u. dgl."* nur auf bestimmte Weise zulässig.

Im Auftrag der Fa. Marko Ges.m.b.H. & Co KG verfasste GEOTEAM mit Datum 23.09.2011 eine hydrogeologische Stellungnahme zu den beiden Gutachten von HACKER sowie zur Schongebietsverordnung Weizer Bergland (5).

Darin wurde ausgeführt, dass die Begutachtung von HACKER vom 15.11.2008 (3) auf einem Kenntnisstand von 1991 basiert. Obwohl das Gutachten speziell das UVP-Projekt Wolfsattel thematisiert, setzt es sich nicht mit dem Projekt bzw. dem hydrogeologischen Fachgutachten sowie dessen Argumentationen auseinander. Der Befund, der die Grundlage der gutachterlichen Aussagen bildet, wird weder durch Daten unterstützt, noch durch Literaturzitate ausreichend referenziert. Darunter leidet die Schlüssigkeit des Gutachtens. Weiters musste von (5) darauf hingewiesen werden, dass in der Arbeit von HACKER Behauptungen aufgestellt werden, die oft nicht mit Fakten belegt und daher nicht überprüfbar sind. Wie z.B. im Fall des im Gutachten mehrmals angeführten "qualitativ hochwertigen Trinkwassers" oder im Postulat einer "verheerenden Druckwelle" aufgrund des geplanten Bergbaus sind die Aussagen schlichtweg falsch.

Zum zweiten Gutachten von HACKER aus 2009 (4) wird in der hydrogeologischen Stellungnahme von GEOTEAM vom 23.09.2011 (5) festgestellt, dass es inhaltlich und auch größtenteils wortwörtlich ident mit dem Gutachten aus November 2008 ist. Jedenfalls werden langfristige quantitative und qualitative Veränderungen bei der Baumühlquelle während der Bauarbeiten für einen Straßentunnel als sehr wahrscheinlich und das Gefahrenpotential für die Karstwasservorkommen als durch technische Maßnahme nicht absolut beherrschbar eingestuft. Weiters werden von HACKER im Tunnel Unfälle mit hochtoxischer Ladung befürchtet und als "Extremereignis" eingestuft. Dass derartige Unfälle auch in der Gegenwart auf jeder Straße im Weizer Bergland eintreten könnten, wird ebenso nicht erwähnt, als auch wie die Maßnahmen in einem derartigen Störfall hinsichtlich des Grundwasserschutzes aussehen sollten. Der im Gutachten hergestellte Zusammenhang eines Straßentunnelvortriebes mit dem geplanten Kalkabbau am Wolfsattel wurde von Seiten GEOTEAM als nicht nachvollziehbar angemerkt.

Was die Schongebietsverordnung für das Weizer Bergland betrifft, wurde in der hydrogeologischen Stellungnahme von GEOTEAM vom 23.09.2011 (5) ausgeführt, dass sie aus hydrogeologischer Sicht und aus Gründen des Grundwasserschutzes zu unterstützen ist. Es wurde aber in Frage gestellt, inwieweit ein restriktiver Grundwasserschutz in einem anthropogen stark genutzten Risiko-Einzugsgebiet, wie es das Weizer Bergland darstellt, umzusetzen ist, ohne massiv in bestehende Rechte einzugreifen.

Die Auflagen und die Differenzierung in zwei Zonen zeigen, dass die Verordnung ihren Schwerpunkt im Schutz vor Rohstoffentnahmen, Steinbrüchen und Bergbauvorhaben hat. Bedauerlicher Weise wurden gleichwertige Einschränkung bzw. Verbote für den Autoverkehr auf den Haupt- und Nebenstraßen des Weizer Berglandes sowie eine Sammlung und Entsorgung der Straßenwässer in der Verordnung nicht berücksichtigt.

Die Aufteilung des Schongebietes in eine Zone 1 und in eine Zone 2 ist auf Basis der Schongebietsverordnung und der Unterlagen fachlich nicht haltbar. Dazu hätten verdichtende bzw. weiterführende Untersuchungen angestellt werden müssen.

Abschließend wurde die in der Verordnung angeführte wasserrechtliche Bewilligungspflicht von Bergbaubetrieben bzw. Steinbrüchen entsprechend der gängigen Regelwerke als ausreichende Möglichkeit, ein Projekt zu prüfen und hinsichtlich des Grundwasserschutzes zu beurteilen, eingestuft.

Um aber Steinbrüche und Bergbaubetriebe im Schongebiet Weizer Bergland letztendlich doch zu verbieten, wird von der Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung eine Novellierung der Verordnung angestrebt und ein darauf abzielender Entwurf mit Schreiben vom 06.07.2012 zur Begutachtung versandt (1).

In diesem Zusammenhang wurde auch eine gutachterliche Stellungnahme des hydrogeologischen Amtssachverständigen Mag. Gerhard GRAFENEDER mit Schreiben vom 03.07.2012 verfasst (2).

4. HYDROGEOLOGISCHE STELLUNGNAHMEN DER AMTSSACHVERSTÄNDIGEN

Mit Schreiben GZ. FA17B-90-15/2008-66 vom 15.04.2008 übermittelte der hydrogeologische Amtssachverständige OBR Mag. Peter Rauch eine gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf des Grundwasserschongebietes Weizer Bergland an die Fachabteilung 13A des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung (8). Das Gutachten ist Beilage 1 zu entnehmen.

Darin wurde grundsätzlich ausgeführt, dass das geplante Grundwasserschongebiet aus fachlicher Sicht ein sehr gutes Instrument zum Schutz der im Schongebiet gelegenen Wasserversorgungen darstellt. Das Gebiet wird als hydrogeologisch sensibel bewertet, wobei RAUCH auf die gegenüber anderen geschützten Karstwasservorkommen intensive Nutzung (Land- und Forstwirtschaft, Gewerbe, Bergbau) hinweist.

In seinen Ausführungen zum Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen sieht RAUCH im Vergleich mit wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen, wie Grabungen und gewerblichen Anlagen, deren Tätigkeitsbereiche das

Grundwasser zu beeinträchtigen vermögen, unter dem Beurteilungsgrundsatz der potentiellen Gefährdung die Wahrung der Gleichbehandlung als nicht gegeben an.

Weiters geht RAUCH in seiner Analyse ausführlich auf den in den Regelwerken ÖVGW W 72 (9) und ÖWAV Regelblatt 201 (10) dargelegten Umgang mit Rohstoffentnahmen und Untertagebau ein und hält fest, dass demzufolge diese Maßnahmen unter die Anzeige- und Bewilligungspflicht fallen würden. RAUCH führt auch aus, dass im ÖWAV Regelblatt 201 ein Verbot von Rohstoffentnahmen in Karstgebieten lediglich in Schutzgebieten vorzunehmen ist. Aus diesem Grund sind in den aktuellen Vorschriften der bestehenden Schongebiete von hydrogeologisch vergleichbaren Karstgrundwasserkörpern, wie z.B. Totes Gebirge, Sandling-Sarstein-Loser-Massiv und Schöckl, Steinbrüche und Bergbaubetriebe nicht verboten, sondern wasserrechtlich bewilligungspflichtig.

Zu Böden und Deckschichten in Karstgebieten hält RAUCH unter Verweis auf die ÖVGW-Richtlinie W 72 allgemein fest, dass diese in der Regel geringmächtig und nicht immer flächendeckend ausgebildet sind. Er warnt daher vor einer Überbewertung ihrer Schutzfunktion.

Hinsichtlich der Argumentation der Verhältnismäßigkeit eines Verbotes von Bergbaubetrieben verweist RAUCH darauf, dass es in der ca. 80 jährigen Nutzung der Karstquellen durch die Stadtgemeinde Weiz keine Verunreinigung des Karstwassers u.a. durch Bergbaubetriebe gegeben hat.

RAUCH kommt daher in seinem Gutachten zum Schluss, dass *"aus hydrogeologischer Sicht das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet wird, um dem notwendigen Schutz der Wasserversorgungen genüge zu tun, zumal eine solche nicht von Vorneherein auch eine Bewilligungspflicht impliziert".*

Zur Beantwortung der in den Schreiben GZ FA13A-33.40-12/2008-153 und FA13A-01.1-20/2012-32 der Fachabteilung 13A vom 22.05.2012 gestellten Fragen wurde vom hydrogeologischen Amtssachverständigen Mag. Gerhard Grafeneder, Fachabteilung 17B des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung mit Schreiben GZ. FA17B-41.10-4/2012-5 vom 03.07.2012 eine gutachterliche hydrogeologische Stellungnahme verfasst (2).

Aufbauend auf einer umfassenden Zusammenschau der vorliegenden Unterlagen, die auch die für das Projekt Wolfsattel durchgeführten Untersuchungen und ausgearbeiteten Gutachten berücksichtigt, werden in der Stellungnahme die hydrogeologischen Verhältnisse des Weizer Berglandes charakterisiert und die Fragen der Fachabteilung 13A beantwortet.

Zur ersten Frage (1.), *"ob Grundwasservorkommen oder Quellen durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. nachteilig betroffen sind"*, wird von GRAFENEDER ausgeführt, dass diese aufgrund der hohen Vulnerabilität der Karstareale im Weizer Bergland nachteilig betroffen sein können.

In Punkt (1.a) wird die Frage gestellt, ob durch die *Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. eine Beeinträchtigung der Ergiebigkeit von Grund- und Quellwasser zu erwarten ist*. Dies wird vom Amtssachverständigen dahingehend allgemein beantwortet, dass *"ein irreversibler Eingriff in das Infiltrations- und Entwässerungssystem des Karstaquifers zu erwarten ist, dessen Auswirkungen und Veränderungen auf die Schüttung und das Schüttungsgehebe der Quellen bedeutend sein können"*.

Die Frage (1.b) zur Grundwasserqualität wird von GRAFENEDER wie folgt beantwortet: *"Zusammenfassend wird aus hydrogeologischer Sicht festgestellt, dass ein Einfluss auf die Beschaffenheit und/oder eine hygienische Gefährdung des Grund- oder Quellwassers zu erwarten ist, wenn die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl. bewerkstelligt wird."*

Zu Frage (1.c) merkt GRAFENEDER an, dass sonstige nachteilige Auswirkungen auf das Grund- oder Quellwasser - durch die oben bereits mehrfach angeführten Maßnahmen - nicht zu erwarten sind.

In Punkt (2.a) stellt die Behörde die folgende Frage: *"Sind die in §4 der Verordnung angeführten (absoluten) Verbote fachlich erforderlich, vollständig oder zu ergänzen", bzw. "durch Einzelfallbeurteilungen (zusätzliche wasserrechtliche Bewilligungspflichten) ersetzbar?"*

Dazu wird vom Amtssachverständigen angemerkt, dass zu dieser Fragestellung keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben wird, da die Schongebietsverordnung durch eine interdisziplinäre Arbeitsgruppe erarbeitet wurde. Hinsichtlich der Einzelfallbeurteilung verweist GRAFENEDER auf die Beantwortung der Frage (1.).

Die Frage (2.b) der Behörde, *ob durch die Einrichtung von Schutzgebieten auch ein ausreichender Schutz der genutzten Quellen im Schongebiet gewährleistet werden kann*", wird vom Amtssachverständigen unter Verweis auf die ÖVGW-Richtlinie W 72 mit Nein beantwortet, da *"es aufgrund der hohen Abstandsgeschwindigkeit unmöglich ist, eine wirksame Schutzzone II (60 Tagesgrenze) einzurichten"*.

Zur Frage (3.) - ob die *"gegenständliche Verordnung fachlich noch aktuell (inklusive Einteilung und Begrenzung der Zonen) ist oder aus hydrogeologischer Sicht Anpassungsbedarf besteht"*, wird vom Amtssachverständigen analog zur Frage (2.a) ausgeführt, dass *"keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben wird und in diesem Zusammenhang auf die Beantwortung der Fragen (1.) und (2.) hingewiesen wird"*.

5. HYDROGEOLOGISCHE STELLUNGNAHME

Die hydrogeologischen Stellungnahmen der beiden Amtssachverständigen (siehe Kap. 4) sind fachlich fundiert und in ihren Argumentationen grundsätzlich nachvollziehbar und schlüssig.

Stellt das Gutachten von RAUCH (siehe Beilage 1) in seinen Aussagen dezidiert fest, dass ein Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialentnahmen weder nach den gängigen Richtlinien noch nach den Vorschriften für hydrogeologisch vergleichbare Karstgrundwasser-Schongebiete gerechtfertigt ist und daher eine wasserrechtliche Bewilligungspflicht fachlich abzuleiten ist, sind die Aussagen im Gutachten von GRAFENEDER zu diesem Thema allgemeiner gehalten.

Ein absolutes Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialentnahmen ist aber auch aus den Fragenbeantwortungen von GRAFENEDER nicht abzuleiten. Im Gegenteil wird von GRAFENEDER u.a. auch jene Passage des ÖWAV Regelblattes 201 (10) wortwört-

lich zitiert, in der ausgeführt wird, dass Rohstoffentnahmen nur in Grundwasserschutzgebieten - und damit nicht in Grundwasserschongebieten - unterbleiben müssen. Zur Frage von absoluten Verboten in der Schongebietsverordnung und Einzelfallbeurteilungen wird vom Amtssachverständigen keine hydrogeologische Einzelmeinung abgegeben und auf die Beantwortung der Frage 1, in der wiederum das ÖWAV Regelblatt 201 zitiert wird, verwiesen.

GRAFENENDER geht in seinem Befund ausführlich auf die vorhandenen Unterlagen, auch auf jene, die das Projekt Wolfsattel betreffen, ein. Die Beantwortung der von der Behörde gestellten Fragen erfolgt im Wesentlichen allgemein, wobei der in den Antwortformulierungen gewählte Konjunktiv darauf hinweist, dass kein Störfall- bzw. Schadens-Szenario potentiell ausgeschlossen werden kann.

Dies ist im Allgemeinen und auch fachlich richtig, muss aber im Speziellen hydrogeologisch von Fall zu Fall untersucht und hinsichtlich der Eintrittswahrscheinlichkeit bewertet werden. Dies ist durch ein wasserrechtliches Bewilligungsverfahren sichergestellt. Schadensfälle können von niemandem ausgeschlossen werden, wobei aber das Risiko und die Eintrittswahrscheinlichkeit durch eine entsprechende Projektplanung und Ausführungsüberwachung zu minimieren ist.

Zum Fragenkatalog der Behörde an GRAFENENDER ist festzustellen, dass nur die Auswirkungen *durch die Neuerrichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben (Steinbrüchen, sonstige Materialgewinnungen) sowie die Errichtung und Erweiterung von Tunneln, Stollen, Kavernen udgl.* auf das Grundwasser und die Quellen abgefragt wurden. Fragen inwieweit auch z.B. Verkehr, Gewerbe, Land- und Forstwirtschaft, Besiedlung und Abwasser als Gefahrenquellen für das Grund- und Quellwasser im Schongebiet zu sehen sind, wurden von der Behörde an den Amtssachverständigen nicht gestellt.

RAUCH bringt in seinem Gutachten mit dem Aspekt der fehlenden Gleichbehandlung von Maßnahmen in der Schongebietsverordnung einen wichtigen Punkt in die hydrogeologische Diskussion ein. Dabei wird von ihm auf eine Ungleichbehandlung von Maßnahmen verwiesen, die unter dem Beurteilungskriterium der potentiellen Grundwassergefährdung hydrogeologisch ähnlich zu bewerten wären. Konkret wird von RAUCH das Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen im Vergleich mit wasserrechtlich bewilligungspflichtigen Maßnahmen, wie Grabungen und gewerblichen Anlagen, deren Tätigkeitsbereiche das Grundwasser zu beeinträchtigen vermögen, angeführt. Dem Erläuterungsbericht zur Schongebietsverordnung konnte RAUCH jedenfalls keine fachliche Rechtfertigung entnehmen, warum von Steinbrüchen ein höheres Gefährdungspotential ausgehen soll als von gewerblichen Anlagen.

Es ist jedenfalls hydrogeologisch nicht nachvollziehbar, dass in einer Verordnung einerseits Maßnahmen verboten werden, andererseits Maßnahmen bewilligungspflichtig sind, die das selbe Grundwassergefährdungspotential aufweisen.

In diesem Zusammenhang ist auch auf die oben angemerkte einseitige Formulierung der Fragen der Behörde an den hydrogeologischen Amtssachverständigen hinzuweisen. Eine Gleichbehandlung der Gefährdungspotentiale ist daher nicht gegeben.

Auf die dem Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnis entsprechend normierten Regelwerke wurde bereits oben und im GEOTEAM-Gutachten vom 23.09.2011 (5) eingegangen.

Dabei ist im ÖWAV-Regelblatt 201 "Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen" (2007) (10) ein generelles Verbot von Bergbaubetrieben und Steinbrüchen in einem Grundwasserschongebiet, das entsprechend dem Titel den Schutz von Karstwasservorkommen zum Inhalt hat, nicht vorgesehen.

In Kap. 6.4.3 des ÖWAV Regelblattes 201 (10) wird auf Rohstoffentnahmen im Karst eingegangen. Darin wird festgehalten, dass der Einsatz von Kohlenwasserstoffen in Schmierölen und Treibstoffen und Resten von Sprengmitteln eine nicht zu vernachlässigende potenzielle Belastung darstellen. Aus diesem Grund müssen Rohstoffentnahmen in Schutzgebieten unterbleiben. In Schongebieten muss eine potenzielle Belastung durch besondere Maßnahmen und ein spezielles Monitoring minimiert werden. Z.B. sind Fahrzeuge und Geräte, die mit wassergefährdenden Treibstoffen etc. betrieben werden, unter Verwendung entsprechender Auffangwannen oder gleichwertig zu sichern.

In Kap. 8.2.2 des ÖWAV Regelblattes 201 (10) wird zu Wasserschongebieten ausgeführt, dass über die Verordnung Maßnahmen festgelegt werden können, die vor ihrer Durchführung der Wasserrechtsbehörde anzuzeigen sind oder der wasserrechtlichen Bewilligung bedürfen oder nicht oder nur in bestimmter Weise zulässig sind. Unter die Maßnahmen, die als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, fallen als Beispiele gemäß ÖWAV Regelblatt 201 (10) die "Errichtung von Sand-, Kies- und Schottergruben, gewerbliche Betriebsanlagen, Verkehrsanlagen, Bergbaubetriebe, Bauführungen, Transport und Lagerung von Mineralöl, Ablagerungen aller Art sowie die Verwendung bestimmter wassergefährdender Düngungs- und Schädlingsbekämpfungsmittel".

Auch die ÖVGW-Richtlinie W 72 (1995) "Schutz- und Schongebiete" (9) kennt kein Verbot von Bergbaubetrieben in Schongebieten. Darin wird ausgeführt, dass Bergbaubetriebe und Sprengungen in Karst- und Kluftgrundwasserleitern in Schongebieten bewilligungspflichtig sind.

Geoteam Ges.m.b.H.

Graz, 23.07.2012

Univ.-Prof. Dr. Johann Goldbrunner e.h.
GeschäftsführerMag. Christian Kriegl
Projektleitung

Beilage 1

**Gutachterliche Stellungnahme
GZ. FA17B-90-15/2008-66
des Hydrogeologischen ASV
Mag. Peter Rauch vom 15.04.2008.**



Fachabteilung 17 B

Technischer

Amtssachverständigendienst

An die

FA13A
Landhausgasse 7
8010 Graz

Allgemeine Bautechnik

Bearbeiter: **OBR Mag. Peter Rauch**
Tel.: (0316) 877 - 4251
Fax: (0316) 877 - 2930
E-Mail: fa17b@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: FA17B- 90-15/2008-66 Bezug: FA13A-33.40-12/2008-5
Ggst.: Schongebietsverordnung zum Schutz der
Wasserversorgungsanlagen des Wasserverbandes Schöckl
Alpenquell und der Gemeinden Naas, Mortantsch,
Thannhausen und der Stadtgemeinde Weiz; Begutachtung

Graz, am 15.4.2008

Sehr geehrter Hr. Dr. Bernhart, lieber Alois !

Anbei meine gutachterliche Stellungnahme zum Entwurf des ggst.
Grundwasserschongebietes.

Mit freundlichen Grüßen
Der Leiter der Fachabteilung
i.V.

(OBR Mag. Peter Rauch)

Beilage:

- erwähnt

Gutachterliche Stellungnahme aus hydrogeologischer Sicht

Mit Schreiben der do. Behörde vom 18.3.2008 wurde der Entwurf des Grundwasserschongebietes zum Schutze der Wasserversorgungen der Gemeinden Naas, Mortantsch, Thannhausen, der Stadtgemeinde Weiz und des Wasserverbandes Schöckl-Alpenquell, samt planlicher Darstellung und Erläuterungsbericht, vorgelegt.

Dazu ist aus hydrogeologischer Sicht folgendes festzuhalten:

Verwendete Unterlagen:

- Fuchs: Der Karst am Ostufer der Weizklamm.- Ber.d.ww.Rahmenplan., Graz 1983.
- Hacker: Karsthydrologische Untersuchungen im Weizer Bergland.- Ber.d.ww.Rahmenplan., Graz 1991.
- ÖVGW: Richtlinie W 72 - Schutz- und Schongebiete.- Wien Februar 2004.
- ÖWAV: Regelblatt 201 – Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen.- Wien 2007.

Grundsätzliche Anmerkungen:

Das geplante Grundwasserschongebiet stellt aus fachlicher Sicht ein sehr gutes Instrument zum Schutz der genannten Wasserversorgungen dar. Unbestritten ist, dass das umfasste Gebiet und damit auch die zugehörigen Wasserversorgungsanlagen, aufgrund der hier vorliegenden geologischen und hydrogeologischen Charakteristik (Karst, mit durchwegs hohen Grundwasserfließgeschwindigkeiten) als sehr sensibel zu erachten ist.

Demgegenüber steht eine ausgesprochen intensive Nutzung des Areals durch Land- und Forstwirtschaft, Bergbau und Gewerbe. Ein Umstand, der andere geschützte Karstwasservorkommen (z.B. Hochschwab, Totes Gebirge) nicht derart trifft.

Die Umgrenzung des Einzugsgebietes und somit die Dimensionierung des Grundwasserschongebietes entspricht den bislang vorliegenden hydrogeologischen Erkenntnissen und kann als ausreichend umfassend erachtet werden.

Auch beinhaltet der Entwurf Verbote, Bewilligungs- und Anzeigepflichten, die einen weitestgehenden Schutz des Grundwasservorkommens erwarten lassen.

Diskussion:

Zu § 4, Zif. 4 Verbot von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen:

Laut geplanter Schongebietsverordnung wird "die Errichtung und Erweiterung von Bergbaubetrieben, Steinbrüchen und sonstigen Materialgewinnungen" den unzulässigen Maßnahmen und Tätigkeiten (§ 4, Zif. 4) zugeordnet. Unter bewilligungspflichtige Maßnahmen und Tätigkeiten werden u.a. "die Durchführung von Grabungen und Bohrungen über eine Tiefe von 3 m" (§ 5, Zif. 2) und "die Errichtung und Erweiterung oder Änderung von gewerblichen, industriellen oder sonstigen Anlagen, deren Errichtung selbst, deren Tätigkeitsbereich oder deren Abwasseranfall wegen seiner Menge oder Beschaffenheit **das Grundwasser** und/oder Oberflächenwasser **zu beeinträchtigen vermag**" angeführt (§ 5 Zif. 11).

Allein unter dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung sind Bergbaubetriebe im obigen Sinne einerseits als "Grabungen unter eine bestimmte Tiefe" und andererseits als "gewerbliche Anlagen, deren Tätigkeitsbereich das Grundwasser zu beeinträchtigen vermag" anzusehen. Wird nun die potentielle Gefährdung als Beurteilungsgrundsatz heran gezogen, so sind entweder alle diese Maßnahmen und Tätigkeiten zu verbieten oder einer Bewilligungspflicht zu unterziehen. Eine Begründung dafür, warum der Errichtung von Steinbrüchen ein deutlich darüber hinausgehendes Gefährdungspotential zugeordnet wird, das ein derartiges Verbot rechtfertigen würde, ist dem Erläuterungsbericht nicht zu entnehmen.

Zieht man nun das, den Stand der Technik und der wissenschaftlichen Erkenntnisse normierende Regelwerk der Österreichischen Vereinigung für das Gas- und Wasserfach

(ÖVGW) W 72 "Schutz- und Schongebiete" heran, so findet man unter Kapitel 7. (Schutzanordnungen – Gefährdungspotentiale), Unterkapitel 7.3.2. (Eingriffe in die Überdeckung/Deckschichte) eindeutige Hinweise, dass für Sprengungen in Karst- und Kluftgrundwasserleiter, für Tagbau, Untertagebau sowie die Errichtung und den Betrieb von Tunneln, Stollen, Kavernen und dgl. im Schongebiet lediglich Bewilligungspflichten vorgesehen sind. Es wird so hin der Tag- dem Tunnelbau gleichgestellt, was hinsichtlich möglicher Auswirkungen auf das Grundwasser als schlüssig und nachvollziehbar zu erachten ist. Dies würde auch den aktuellen Vorschriften in den bestehenden Schongebieten der Steiermark für Karstgrundwasserleiter, wie Totes Gebirge, Sandling – Sarstein – Loser, Hochschwab und Schöckl entsprechen, die hinsichtlich ihrer hydrogeologischen Eigenschaften mit einer vergleichbaren Sensibilität versehen sind.

Diese Sicht wird durch die Ausführungen im ÖWAV-Regelblatt 201 "Praktische Anleitung für die Nutzung und den Schutz von Karstwasservorkommen" bestätigt, wonach ein Verbot von Rohstoffentnahmen in Karstgebieten lediglich im Schutzgebiet vorzunehmen ist. "Eine potentielle Belastung durch bestehende Rohstoffentnahmen in Schongebieten muss durch besondere Maßnahmen und ein spezielles Monitoring minimiert werden". In weiterer Folge werden in diesem Regelblatt Beispiele für derartige besonderen Maßnahmen angeführt. Auch ist darin niedergeschrieben (Kap.8.2.2.), dass in Wasserschongebieten unter die Maßnahmen, die als anzeige- oder bewilligungspflichtig erklärt werden können, beispielsweise die Errichtung von Bergbaubetrieben, Verkehrsanlagen u.a. fallen.

Argumentiert man das Verbot des Bergbaues mit der Beschädigung bzw. Entfernung der Überdeckung bzw. Deckschichten, so sei angemerkt, dass unbestritten diesen Schichten eine wesentliche Schutzfunktion – nicht nur hinsichtlich Reinigungsleistung, sondern auch hinsichtlich Reaktionszeit auf Störfälle - für das darunter liegende Grundwasser zukommt. Der ÖVGW-Richtlinie W 72 ist jedoch auch zu entnehmen, dass die Grundwasserüberdeckung "keinen generell wirksamen Schutz darstellt" (siehe dazu Seite 27, Kap. 7.3.2, 2ter Absatz der Richtlinie).

Erfahrungsgemäß - dieser Umstand wird auch im Erläuterungsbericht gewürdigt (mäßig bis hoch durchlässige Böden) – weisen Böden und Deckschichten in Karstgebieten, mit Ausnahme von Dolinen, in der Regel eine geringmächtige, nicht immer flächendeckende und

gut durchlässige Ausgestaltung auf, wodurch vor einer Überbewertung ihrer Schutzfunktion zu warnen ist.

Im Lichte der Verhältnismäßigkeit müssten daher - zur Argumentation eines Verbotes - die Auswirkungen von Bergbaubetrieben konkret als Beeinträchtigung der Wasserversorgungen fassbar sein, zumal solche Betriebe im geplanten Schongebiet bereits bestehen. Soweit dem ha. hydrogeologischen Amtssachverständigen bekannt und z.T. dem Erläuterungsbericht zu entnehmen, wurden bislang – trotz z.B. ca. acht Jahrzehnte währenden Betriebs der Wasserversorgungsanlagen der Stadtgemeinde Weiz – keine Verunreinigungen des genutzten Karstwassers festgestellt, die der intensiven Nutzung des Einzugsgebietes (drei Bergbaubetriebe, zwei Deponien, übergeordnete Verkehrswege etc.) bei z.T. geringen Flurabständen (Karstwasserspiegel in etwa auf Höhe Weiz- und Raabklammboden) zuzuordnen sind. Trübungen und Verkeimungen sind als für Karstwässer übliche bzw. natürliche Begleiterscheinungen zu werten.

Es wird daher aus hydrogeologischer Sicht das Instrument der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht für Bergbaubetriebe im Schongebiet als ausreichend erachtet, um dem notwendigen Schutz der Wasserversorgungen genüge zu tun, zumal eine solche nicht von Vorneherein auch eine Bewilligungsfähigkeit impliziert.

Zu § 4, Zif. 3 Errichtung und Betrieb von Abfalldeponien:

Diese o.a. Aussagen bezüglich "Bewilligungspflicht statt Verbot" treffen sinngemäß ebenso auf das generelle Verbot von Deponien zu. Auch hier sieht die ÖVGW-Richtlinie W 72 für Bodenaushub- und Baurestmassendeponien lediglich eine Bewilligungspflicht vor. Aufgrund der gemäß Deponieverordnung i.d.g.F. diesbezüglich charakterisierten Deponietypen und deren abschätzbares Gefährdungspotential wäre zumindest für Bodenaushub- und Inertstoffdeponien eine derartige Regelung als ausreichend anzusehen.

Graz, am 15.4.2008

Mit freundlichen Grüßen
Der hydrogeologische ASV
(OBR Mag. Peter Rauch)